

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung in der Gemeinde Groß Siemz im Ortsteil Klein Siemz

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 09.11.2015 (GVOBl. M-V S. 436) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) werden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Siemz vom 07.03.2017

1. folgende Straßen umbenannt:

- a) die Dorfstraße im Ortsteil Klein Siemz
Gemarkung: Klein Siemz
Flur: 1
Flurstücke: 00020/006
in den Straßennamen „Seestraße“
diese Straßenumbenennung ist mit einer Neuordnung der Hausnummern verbunden. Die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten einen entsprechenden Bescheid. ,
- b) die Hauptstraße im Ortsteil Klein Siemz
Gemarkung: Klein Siemz
Flur: 1
Flurstücke: 00080/000
in den Straßennamen „Niendorfer Straße“.

2. Die Umbenennungen treten am **12.06.2017** in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Irritationen und Missverständnissen bei der Postzustellung im betroffenen Bereich. Auch die Leitstelle des Rettungsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg hat bereits auf die irreführende Straßen- und Hausnummernvergabe und die damit verbundenen Probleme bei Rettungseinsätzen hingewiesen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und übersichtlichen Adressierung zum Zwecke der reibungslosen Postzustellung ist genauso bedeutsam wie die Anforderungen anderer öffentlicher Institutionen wie Polizei, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz an eine schnelle und reibungslose Auffindbarkeit von Adressaten. Insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der individuellen Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben und Gesundheit, ist die Gemeinde Groß Siemz hier ihrer Handlungspflicht nachgekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 12.06.2017 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 12.06.2017 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Schönberger Land, Der Amtsvorsteher, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 03.04.2017

i. A.

Surkamp

Hinweise für die betroffenen Bürger und Firmen

1. Wir weisen Sie darauf hin, die Änderungen des Straßennamens in den Dokumenten vornehmen zu lassen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise sind die Inhaber eines Passes oder Personalausweises verpflichtet, ihre Personalausweisdokumente unverzüglich der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn sich ihre Anschrift geändert hat. Die Umschreibungen sind **gebührenfrei**.
3. Die Einwohner an den genannten Straßen werden gebeten nach Veröffentlichung im Amtsblatt die Änderungen im Einwohnermeldeamt vornehmen zu lassen. Falls es Ihnen nicht persönlich möglich ist die Dokumente ändern zu lassen, können dies auch Personen für Sie erledigen, denen Sie zu diesem Zweck eine Vollmacht ausgestellt haben.
4. Unser Einwohnermeldeamt in der Amtsverwaltung in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen
5. Bei der Kfz-Zulassungsbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenverkehrsamt, Langer Steinschlag 4, 23936 Grevesmühlen) besteht für den Halter eines Fahrzeuges die Verpflichtung, seine neue Anschrift in den Papieren unverzüglich ändern zu lassen.
6. Eine Benachrichtigung von uns erhalten unter anderem:
 - Finanzamt Wismar
 - Amtsgericht Wismar (Grundbuchamt)
 - Landesamt für Innere Verwaltung
 - Bezirksschornsteinfeger
 - Integrierte Leitstelle Schwerin
 - Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern
 - Abfallwirtschaftsbetrieb Nordwestmecklenburg
 - Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Kataster und Vermessung
 - Deutsche Telekom AG
 - E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg